

Schwyz, 15. Februar 2017

Stellt die Spitex ihre Dienste für Abklärungen anderer Behörden zur Verfügung?

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 1/17

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 19. Januar 2017 hat Kantonsrat Max Helbling folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Eines der ursprünglichen Ziele bei der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörde (nachfolgend KESB genannt) war die Professionalisierung. Durch die Ausführung der Arbeit von fachspezifischen Personen erhoffte man sich fundierte und nachvollziehbare Entscheidungen. In der Praxis zeigt sich nun öfters Mal ein anderes Bild. Unzählige Entscheidungen scheinen durch die KESB mutmasslich vom Bürostuhl aus getroffen zu werden. Folglich gilt es den Prozess zur Informationsgewinnung einmal etwas genauer zu beleuchten. Gemäss § 29 vom Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (210.100) sind Mitarbeitende vom Kanton, Bezirk, Gemeinde, Lehrer und Ärzte zur Meldung an die KESB verpflichtet. Personen, die nicht unter diese Gruppe fallen, sind berechtigt aber nicht verpflichtet, Informationen weiter zu geben. Interessant wäre nun, mehr über die tägliche Praxis zu erfahren, wie später während der Mandatsführung der Informationsfluss zwischen der betroffenen Person und dem Amt ablaufen.

Ich bitte den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Wie ist der persönliche Kontakt – Besuchsintervall - der Fachbehörde (KESB) zum Mandant, um die notwendigen Informationen zu gewinnen?*
- 2. In wie weit stützen sich die Mitarbeiter der KESB für ihre Beurteilungen / Entscheidungen auf Dokumente, persönliches Wissen, usw. von semi-professionellen Personen oder Laien ab? (Zur Präzisierung: Mit diesen Informationsquellen sind namentlich Personen von ausserhalb dem Fachbereich der KESB gemeint wie zum Beispiel eine Schulbehörde, IV-Stelle, Mitarbeiter der SPITEX oder allenfalls weiterer Organisationen.)*
- 3. Was wäre die allfällige rechtliche Grundlage für eine Beurteilung / Entscheidung, falls SPITEX-Mitarbeiter oder andere semi-professionelle Personenkreise in den Entscheid der Fachbehörde (KESB) miteinbezogen würden?»*

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Auftragserfüllung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Das Bundesrecht regelt das Verfahren bei der KESB. Gemäss Art. 446 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) gelten für die KESB die folgenden Verfahrensgrundsätze: Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 446 Abs. 1 ZGB). Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an (Art. 446 Abs. 2 ZGB). Gemäss Art. 447 Abs. 1 ZGB wird die betroffene Person jedoch persönlich (durch ein Mitglied der KESB) angehört, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint.

Die beiden KESB im Kanton Schwyz haben im Jahr 2015 insgesamt rund 3900 Verfahren erledigt. Im gleichen Zeitraum waren 72 Beschwerden gegen Beschlüsse der beiden KESB vor Verwaltungsgericht. Davon hat das Verwaltungsgericht vier Beschwerden gutgeheissen und neun Beschwerden teilweise gutgeheissen. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die beiden KESB im Kanton Schwyz die Verfahren nicht gemäss den Vorgaben des Bundesrechts führen.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. *Wie ist der persönliche Kontakt – Besuchsintervall - der Fachbehörde (KESB) zum Mandant, um die notwendigen Informationen zu gewinnen?*

Die KESB führt keine Mandate im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die KESB führt die Verfahren und sie hat den Auftrag, im Kindes- und Erwachsenenschutz die wichtigen Entscheidungen zu treffen und Massnahmen anzuordnen und zu überwachen. In der Regel werden die Anordnungen der KESB durch einen Beistand (privater Beistand oder Amtsbeistand) umgesetzt, welcher von dieser ernannt wird. Dem Beistand obliegt somit die Mandatsführung. Er wird auch als Mandatsträger bezeichnet. Seine Aufgabe ist die eigentliche Begleitung und Betreuung der Betroffenen im Alltag. Die KESB überwacht die angeordnete Massnahme, indem sie mindestens alle zwei Jahre die Berichte und Abrechnungen des Beistandes überprüft bzw. genehmigt und dabei prüft, ob die Massnahme noch angebracht ist.

2. *In wie weit stützen sich die Mitarbeiter der KESB für ihre Beurteilungen / Entscheidungen auf Dokumente, persönliches Wissen, usw. von semi-professionellen Personen oder Laien ab? (Zur Präzisierung: Mit diesen Informationsquellen sind namentlich Personen von ausserhalb dem Fachbereich der KESB gemeint wie zum Beispiel eine Schulbehörde, IV-Stelle, Mitarbeiter der SPITEX oder allenfalls weiterer Organisationen.)*

In Bezug auf die Errichtung von gesetzlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes geltende folgende Vorgaben des ZGB:

- Erwachsenenschutzmassnahmen sind nur dann anzuordnen, wenn alle anderen Unterstützungsmöglichkeiten durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private und öffentliche Dienste nicht ausreichend sind;
- Kindesschutzmassnahmen sind nur dann anzuordnen, wenn die Eltern von sich aus die Kindeswohlgefährdung nicht beheben und andere Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen.

Aus diesen Prinzipien ergibt sich, dass die KESB für die Beurteilung bzw. Entscheidung, ob eine erwachsenenschutz- oder kindesschutzrechtliche Massnahme notwendig ist oder nicht, immer auf die Informationen von involvierten Angehörigen, sonstigen Personen und Institutionen (Schulbehör-

den, IV-Stellen, Sozialdienste der Gemeinden, sozialpsychiatrische Dienste) angewiesen ist. Diese Informationen und/oder Dokumente werden von den abklärenden Fachmitarbeitern bei der KESB und/oder den Behördenmitgliedern selbst eingeholt. Sie bilden eine zentrale Basis für die Beschlussfassung der KESB.

3. *Was wäre die allfällige rechtliche Grundlage für eine Beurteilung / Entscheidung, falls SPITEX-Mitarbeiter oder andere semi-professionelle Personenkreise in den Entscheid der Fachbehörde (KESB) miteinbezogen würden?»*

Da sich der Titel der Kleinen Anfrage auf die Spitex bezieht, beschränkt sich deren Beantwortung auf die Mitwirkung von Mitarbeitenden der Spitex im Verfahren bei der KESB. Bei anderen Personen wäre im Einzelfall zu überprüfen, ob sie der gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen. Betreffend Spitex sind zwei Fälle zu unterscheiden: 1. Eine Spitex Mitarbeitende macht eine Gefährdungsmeldung an die KESB und initiiert dadurch die Eröffnung eines Verfahrens durch die KESB. 2. Die KESB benötigt im Rahmen der Abklärungen in einem laufenden Verfahren die Auskünfte einer Mitarbeitenden der Spitex.

Fall 1, Meldung an die KESB:

Gemäss § 29 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 (EGzZGB, SRSZ 210.100) besteht für Mitarbeitende des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sowie Lehrpersonen und Ärzte eine Pflicht zu einer Gefährdungsmeldung an die KESB, wenn diese in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit Kenntnis erhalten und sofern mit anderen Massnahmen keine Abhilfe geschaffen werden kann. Mitarbeitende der Spitex unterstehen somit *nicht* der Meldepflicht. Sie sind wie jede andere Person lediglich berechtigt, der KESB eine hilfsbedürftige Person zu melden (Art. 29 Abs. 1 EGzZGB). Allerdings wird dieses Melde-recht durch das Berufsgeheimnis eingeschränkt. Mitarbeitende der Spitex verrichten ähnliche Dienste wie das Pflegepersonal in stationären Einrichtungen, welches unter den Begriff der ärztlichen Hilfspersonen fällt. Art. 321 Abs. 1 des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) stellt die Verletzung des Berufsgeheimnisses durch ärztliche Hilfspersonen unter Strafe. Für die Meldung von Spitex-Mitarbeitenden an die KESB ist daher grundsätzlich eine Entbindung vom Berufsgeheimnis erforderlich, sei dies durch die betroffene Person selbst oder durch die zuständige Stelle des Kantons (vgl. Art. 321 Abs. 2 StGB). Im Kanton Schwyz ist gemäss § 29 Abs. 2 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110) das Amt für Gesundheit und Soziales die Behörde, welche Gesundheitsfachpersonen sowie ihre Hilfspersonen von der beruflichen Schweigepflicht entbinden kann.

Es gibt nur zwei Ausnahmen, in denen immer eine Meldung an die KESB erfolgen darf:

- bei strafbaren Handlungen an einem Minderjährigen (Art. 364 StGB);
- bei ernsthafter Selbst- oder Fremdgefährdung (Art. 453 Abs. 2 ZGB).

Fall 2, Auskünfte in einem laufenden Verfahren:

Gemäss Art. 448 Abs. 2 ZGB sind Mitarbeitende der Spitex als ärztliche Hilfspersonen nur dann zur Mitwirkung in einem Verfahren, in welchem die Anordnung einer Massnahme durch die KESB geprüft wird, verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die zuständige Behörde sie auf Gesuch der KESB vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Im Kanton Schwyz ist das Amt für Gesundheit und Soziales die zuständige Behörde (vgl. Fall 1 oben).

2.3 Zustellung: Fragestellendes Mitglied des Kantonsrates; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (3; Staatsschreiber, Sekretariat Kantons-

rat, Informationsbeauftragter); Departement des Innern (2); Amt für Gesundheit und Soziales; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Innerschwyz; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Ausser-schwyz.

Departement des Innern des Kantons Schwyz
Departementsvorsteherin

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin

Zustellung an die Medien: 16. Februar 2017